

Zuwendungsordnung der Kyffhäuser-Kreissportjugend (KKSJ) im Kyffhäuser-Kreissportbund e.V.

1. Die Kyffhäuser-Kreissportjugend kann Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen der ihr zufließenden Mittel bezuschussen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Förderung besteht nicht.
2. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des KKSJ mit einer gültigen Jugendordnung. Diese ist beim ersten Antrag sowie nach Änderungen durch die Vereinsjugend mit einzureichen.
3. Antragsfrist ist der 31.05. des laufenden Jahres bzw. vier Wochen vor Beginn der Maßnahme für Veranstaltungen vor dem 31.05. Wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft, können weitere Anträge für später stattfindende Maßnahmen bis zum 30.09., mindestens aber vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, eingereicht werden.
4. Die Zuwendungen sind maßnahmen- sowie an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
5. Anträge sind vollständig ausgefüllt in der Geschäftsstelle einzureichen. Mit dem Antrag sind ein Programm oder eine aussagekräftige Beschreibung, sowie eine Kalkulation abzugeben. Außerdem versichert der Verein die Umsetzung der angegebenen Maßnahmen zum Kinderschutz.
6. Eigenmittel sind in angemessener Höhe einzusetzen.
7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Fördermöglichkeiten von Bundes- und Landesebene, sowie von sonstigen Fördermittelgebern sind auszuschöpfen.
8. Gefördert werden Maßnahmen für vereinseigene Teilnehmer*innen bis 26 Jahre und pro angefangene 7 ein*e Betreuer*in. Folgende Arten von Maßnahmen sind förderfähig:

a) Jugenderholung:

bis zu 2,00€/ Tag und Teilnehmer

Mehrtägige Freizeiten oder Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens zwei Übernachtungen. Sie dienen dem Ziel der Erholung von alltäglicher Belastung und der Anregung aktiver Freizeitgestaltung. Trainingslager werden nicht gefördert!

b) Ferien vor Ort:

bis 2,00€/ Tag und Teilnehmer

Durch den Verein organisierte Freizeitgestaltung an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen ohne Übernachtung und mit nicht überwiegend sportlichem Charakter.

c) Jugendbildung:

bis zu 3,50€/ Tag und Teilnehmer

Aus- und Fortbildung zu politischen, sozialen, gesundheitlichen und/ oder kulturellen Themen der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit.

9. Über die Vergabe und Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand der KKSJ. Übersteigt die Gesamtzahl der eingegangenen Anträge die verfügbaren Mittel, werden neben fristgerechtem und vollständigem Eingang des Antrages folgende Kriterien einbezogen:
 - Aktivität des Vereins in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Breite des Angebots für Kinder und Jugendliche,
 - Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Kreisjugendspielen,
 - Anwesenheit bei Mitgliederversammlung bzw. Kreisjugendtag der KKSJ,
 - Teilnahme an Fortbildungen der KKSJ/ Regionalkonferenz der THSJ.
10. Die Auszahlung des gewährten Zuschusses erfolgt nur nach der korrekten Abrechnung auf den dafür bereitgestellten Formularen.
Einzureichen sind zudem ein kurzer Sachbericht und eine vollständige Teilnehmerliste. Kommt der Zuwendungsempfänger dem nicht nach, kann die Zuwendung nicht überwiesen bzw. zurückgefordert werden! Für den Fall einer Prüfung sind die Originalbelege im Verein aufzubewahren.
Fristen: **für Anträge bis 31.05.** **Abrechnung bis 30.09.**
 für Anträge bis 30.09. **Abrechnung bis 01.12.**

Kyffhäuser-Kreissportjugend
J.-K.-Wezel-Str. 55
99706 Sondershausen

Name und Anschrift des Vereins:

Vereinsnummer: 320

Abrechnung einer bezuschussten Maßnahme

- Jugenderholung (Freizeitmaßnahme mit mindesten 2 Übernachtungen)
- Ferien vor Ort (Freizeitmaßnahme ohne Übernachtung, mindestens 3 Tage)
- Jugendbildung (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

1. Bezeichnung/ Titel der Maßnahme:

2. Name, Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen:

3. Ort der Maßnahme:

4. Dauer der Maßnahme: von bis = Tage

(An- und Abreise werden als 1 Tag gezählt!)

5. Anzahl der Teilnehmer: , im Alter von bis

6. Anzahl der Betreuer/ Referenten: /

7. Gesamtkosten der Maßnahme: €

7.1 eingesetzte Eigenmittel: €

7.2 Zuschuss der KKSJ: €

Hinweis: Die Höhe des Zuschusses entnehmen Sie bitte dem Zuwendungsbescheid. Haben Sie weniger Teilnehmer*innen als geplant, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Zuwendungsempfänger versichert die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden ausschließlich zum beantragten Zweck eingesetzt.

Es wird versichert, dass für die Maßnahme, an der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre teilnahmen, von allen Betreuer/innen ein unterschriebener Ehrenkodex zum Kinderschutz vorliegt.

Es wurden keine Betreuer/innen eingesetzt, die nach §72 Abs. 1 SGB vorbestraft sind. Der Verein hat sich zur Prüfung ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 BZRS vorlegen lassen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit:

Datum:

.....

Stempel

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift
Name/ Funktion in Druckbuchstaben

Unterschrift des Jugendwartes
Name in Druckbuchstaben

Anlagen: Verwendungsnachweis Sachbericht Teilnehmerliste

Anlage 1: zahlenmäßiger Verwendungsnachweis

1. Beantragender Verein:
2. Bezeichnung/ Titel der Maßnahme:
3. Zeitraum:
4. Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen	in €
Eigenmittel des Vereins	
Teilnehmerbeiträge	
Öffentliche Zuschüsse (z.B. Landratsamt o. Kommunen)	
Andere Drittmittel (z.B. Spenden, Sponsoring)	
sonstige Einnahmen	
Zuwendung durch die KKSJ	
Summe der Einnahmen	

Ausgaben	in €
Unterkunft	
Verpflegung	
Programmkosten (z.B. Honorare, Eintritte, Material)	
Fahrtkosten	
sonstige Kosten	
Summe der Ausgaben	

Datum:

Unterschrift des Verantwortlichen:

Anlage 2: Sachbericht

Hinweis und Anregung: Der außenstehende Leser soll im Sachbericht nachvollziehen können, wie ihre Maßnahme ablief und was gemacht wurde. Welches Programm wurde realisiert? Welche Ziele wurden erreicht? Wie wurden die Kinder und Jugendlichen an der Findung und Ausgestaltung beteiligt?...

Datum:

Unterschrift des Verantwortlichen: